Sie sind hier in Auerbach groß geworden – haben hier die Schulbank gedrückt oder sind hierher gezogen, haben sich Gedanken gemacht, was ihnen das Leben hier bringen soll und was sie hier geben können, und sie haben es geschafft, dass wir heute über sie schreiben und von ihnen reden, sie wurden Künstler, Wissenschaftler oder Erfinder, Ärzte, Sportler, Pädagogen, Menschen in der Politik oder in Unternehmen, bekannte oder berühmte Personen aus Auerbach.

- Folge 16 -

## August Friedrich Schönfelder



Friedrich August Schönfelder – wer war denn das in Auerbach? Wir bemühen ein von der Ober - Postdirektion Leipzig ausgestelltes Dokument und gleich wird uns klar, um wen es in diesem Beitrag gehen soll. Der Direkder obersten tor Königlich - Sächsischen Postbehörde,

der Oberpostdirektion in Leipzig, Christian Gottfried Hüttner schickt ein Schreiben nach Dresden ans Finanzministerium, um: "Den Gastwirt August Friedrich Schönfelder zu Auerbach zum Posthalter in derselben bei Eurer Königlichen Majestät in unmaßgeblichen Vorschlag zu bringen. Derselbe würde dann für die Überführung der zweispännigen fahrenden Post wöchentlich zweimal von Falkenstein nach Reichenbach und von Reichenbach nach Falkenstein, 2 ½ Meilen, zu 8 gr. Tour und 4 gr. Retour pro Pfund und Meile zu erhalten haben (zuzüglich vierteljährlicher 65<sup>up</sup> (Reichstaler) Bezüge und 8<sup>up</sup> 3<sup>ge</sup> (Groschen) Zahlungen zur Unterhaltung des Postwagens), wobei der Schönfelder eine Caution von 200 Talern zu erstellen habe." – Leipzig, den 27. Februar 1827

Diesem Antrag vorausgegangen waren 1783 die "Bitte um Anlegung einer Postexpedition und Posthalterei in Auerbach und einer Postverbindung von Annaberg über Schneeberg und Auerbach nach Plauen" und 1826 die "Bitte um Einrichtung einer Posthalterei und die damit beabsichtigte Verbesserung des Postkurses zwischen Reichenbach und Falkenstein".

Die Voraussetzungen für eine Postanstalt in Auerbach schienen den Behörden erst im ersten Drittel des 19. Jhd. gegeben zu sein, denn: 9. 9. Worauf fich bas Poffmefen grundet.

Wo mit Bortheil Posten angelegt werden follen, muß handlung und Gewerbe senn, und entweder im Steigen, oder im Sior steben, so wie die Posten auch fie besordern; ingleichen überhaupt ein folches tand in ben Bolferverhältnissen nicht unwichtig senn.

S. 11. Sauptgrundfah fur bie Maasregeln ben bein Poftwefen.

Ben bem Poftwesen und beffen Beforderung kommt es barauf an: daß Personen und Cachen geschwinder und schneller und bequemer, und unter bem Eredit und besondern Schuge bes Staats sicherer, als es burch Dri-

vatfuhrmefen möglich ift, reißen und fortgeschaffet werben. Aus biesem hauptgrundfage muß man bie gur Beforderung des Postwesens nothigen Anstalten berleiten.

Im Staatshandbuch für das Königreich Sachsen wird für das Jahr 1819 noch keine Posteinrichtung in Auerbach aufgeführt:

Post Umter und Post Expeditionen.

Aborf.

Hoff.

Hoff.

Post Sch. Exerber Pinder,
Postmeister.

Annaberg.

Hoffswerda.

H

Zwei Jahre später lesen wir für das Jahr 1821:

Poft Umter und Poft Expeditionen. Sr. Joh. Glieb. Seubich. Joh. Glob. Bollfam= Sr. Glob Theodor Pinber, Poftmeifter. mer, Supernumerar, auch Padmeifter. Unnaberg. fr. Rarl Friedrich Reiche, Brieftrager. Poftmeifter. Rarl Gottlieb Schuffen : Br. Carl Muguft Ranfer, hauer. PoftBermalter. Poft Mufmarter. Bifdoffsmerba. Johann Gottlob Tillner. Dr. Georg Chriftian Fuchs,

Auerbach hatte seine Postexpedition!

Mit der Posthalterei ging es dann in Dresden schnell, denn schon mit dem Datum vom 15. März 1827 wird von den Herren Oberpostamtsrat

von Loeben und den beiden Oberpostamtsdirektoren Hüttner und Hebenstreit ein abgefasstes Verpflichtungsprotokoll unterzeichnet. Mit diesem Schreiben wird "dem Gastwirt Herr August Friedrich Schönfelder aus Auerbach auf allerhöchsten Befehl vom 15. dieses Monats die Posthalterei daselbst gnädigst übertragen", nachdem die erforderliche Kaution von ihm entrichtet worden ist und er pflichtgemäß durch Unterschrift beglaubigter Herren nachweisen konnte, dass er das von ihm seit dem 23. März 1822 anvertraute Gut in Auerbach ordnungsgemäß bewirtschaftet und verwaltet hat und von ihm die Erfüllung aller Dienstobliegenheiten angelobet worden sei und schließlich den entsprechend der Pflicht notariell abgefassten Eid geleistet hat. Über die beiden letztgenannten Punkte hat der Notar Daniel Carl Göthe das Protokoll verfasst, das von Göthe und Schönfelde unterzeichnet worden ist.

## Unterm Sinangminifterium fteben,

— D) 48 Posterpeditionen, namich 12 Postmeister: zu Aborf, Annaberg, Chemnig, Glauchau, Johanngeorgenstadt, Langensungwis, Marienberg, Deberan, Plauen, Reichenbach, Schneeberg, Zwidau —, und 36 Postverwalter: zu Auerbach, Brambach, Crimmisschau, Schrenfriebereborf, Sibenstad, Falkenstein, Frankenberg, Sobenstein, Rirchberg, Rtingenthal, Lengenseld, Lichtenstein, Lössis, Martneutlicchen, Merane, Mittweide, Delsnis, Dibernhau, Pausa, Scheibenberg, Schlettau, Schönberg, Schönberg, Schwanenseld (welches ein bloses Posthaus unsern Merane ist), Schwarzenberg, Silberstraffe'), Stollberg, Ahun, Areuen, Walbenburg, Werdau, Wilbenthal, Wolfenstein, Idhia, Ischopau, Imdia. Dazu kommen noch die abgesonberten Postsballenter pallereien zu Chemnis, Frankenberg, Schneeberg und Auerbach.

Weiter gehört zu den Unterlagen für die Bestellung zum Posthalter von Auerbach der "Pflichtschein". Neunzehn Punkte machen diesen aus, beginnend mit Punkt "1. Ihre Königliche Majestät zu aller Zeit treu, hold und dienstgewärtig zu sein" über die Einhaltung der entsprechenden Postamtsverordnungen bis hin zur eigentlichen Dienstpflicht, nämlich "17. Die Überführung der zweispännigen, fahrenden Post wöchentlich 2-Mal von Falkenstein nach Reichenbach und von da zurück für vierteljährlich Fünfundsechzig Thaler und 8 Taler 3 Groschen vierteljährlich für den Unterhalt eines bedachten Postwagens."

Es soll an dieser Stelle kurz erwähnt werden, dass das Postwesen von Anfang an ein herrschaftliches Regal gewesen ist. So heißt es denn auch im Postgesetz des Königreiches Sachsen: "§. 1. Das Postregal ist der Inbegriff derjenigen Rechte und Vorzüge, welche in Absicht auf die Beförderung von Personen und Sachen dem Staat ausschließlich zustehen." Und an anderer Stelle des Gesetzes lesen wir, die Briefsendungen betreffend: "Wer (…) Briefe außerhalb des Postzwanges befördert, verfällt in eine Geldbuße von 1 bis 20 Talern. Fälle, in welchen die in den §§ des Postgesetzes und der Postordnung enthaltenen Be-

stimmungen einzutreten haben, sind von den Postanstalten unverweilt zur Anzeige, Untersuchung und Bestrafung bei der Königlichen Ober-Post-Direktion anzuzeigen." Dieser Postzwang umfasste zum einen die Personenbeförderung einschließlich Passagiergepäck und zum anderen die Beförderung von Briefsendungen, Paketen, Kreuzbandsendungen, Muster, Waren und Warenproben.

Viele umfangreiche Kataloge legten für die verschiedenen zu beförderunden Güter und für die verschiedenen Beförderungsarten die Gebühren fest, bestimmten Maße, Gewichte, Verpackung und Verschluss und enthielten Einschränkungen und Verbote für bestimmte Güter und regelten Ersatzansprüche und die Beschwerderechte. Das ist alles sehr interessant zu lesen, doch kann hier auch nicht andeutungsweise darauf eingegangen

werden, weil es den Umfang und das Anliegen unseres Beitrags sprengen würde, nämlich etwas von unserem Posthalter Schönfelder und seiner Posthalterei zu schreiben.

Die Errichtung einer Postanstalt und die Aufstellung der Posttaxen (-gebühren) und überhaupt alle

finanziellen Angelegenheiten oblagen dem Finanzministerium in Dresden, wohingegen für die Festlegung von Postrouten und aller mit diesen im Zusammenhang stehenden Reglementierungen die Ober-Postdirektion in Leipzig ermäch-



tigt war. Beide Behörden hatten entschieden – Auerbach bekommt zusätzlich eine Posthalterei mit Schönfelder als Posthalter.

Posthalter war die Bezeichnung für einen Beruf im Postwesen aus der Zeit der Reit- und Fahrpost. Sie waren meist Privatleute, die Pferde, später auch Kutschen besaßen und diese nach vertraglichen Vereinbarungen der Post zwecks Pferdeund Wagennutzung und -wechsel zur Verfügung stellten. Oft betrieben Posthalter gleichzeitig Gasthäuser. So konnten sie von den Reisenden gleich in zweifacher Hinsicht profitieren. Die Posthalterei war der Betrieb des Posthalters.

Posthalter waren meist vermögende Leute, das Amt konnte innerhalb der Familie weitervererbt werden. Der Posthalter war Dienstherr der Postreiter und Postillione, nicht aber weiterer anderer Postbediensteter einer Postexpedition, die meist im gleichen Haus eingerichtet war. So hatten wir in Auerbach neben unserem Posthalter Schönfelder noch den Postverwalter Kaiser (auch Kayser).

Die Bestallung Schönfelders, also seine Einsetzung ins Amt, seine Anstellung als Beamter, war am 11. April 1827 - und die am 24. April durchgeführte Erhebung in der Posthalterei führt als Inventarstücke auf: das Postschild am Gasthaus / an der Posthalterei, ein Postsignal (Trompete), die Sammlung aller, die Posthaltung betreffenden insgesamt über 60 Generalien mit den Postgesetzen und Postordnungen vom Jahre 1713 an bis 1825, das Postkursverzeichnis und eine Almosenbüchse mit Schlösschen und Schlüsselchen. Auch war kontrolliert worden, ob gemäß § 33 der Postordnung die Abfahrts- und Ankunftszeiten der Fahrposten zum öffentlichen Aushang gekommen sind. Für den "Dienstag-Cours" galten diese Abfahrts- und Ankunftszeiten:

Eben diese erwähnte Ursach giebet denen Possen aber auch d. Borzug, daß ihnen, (ausser in Festungen, d. Post Drong Chursurft Joh. Georg. IV. ibid.) überall die verschlossenen Thore alsolat geösnet, sie auch, den Vermeidung eines halben Guldens, oder eines Tages Gesängnis Strase, gleich über die Flüsse umsonst trapsportivet werden müssen. d. Ord. 1713. S. 11. pa. 1052. Wenn aber auch die Possissions dieser Frenheiten theilhaftig senn mollen, so müssen sie, wenn sie Ordinair-Posten sahren, das ordentliche Post Schild und ihre Montur tragen, und wenn sie auf Extra-Posten sisen, wenigstens das Post Dorn haben, ibid. S. 12. & d. Ord. Chursurft Joh. Georg. IV. ibid. wie denn, ausser die Postissionen, niemand das Post Horn führen darf, den 20. Rheisnischer Gold-Gulden Strase, ibid. S. 13.

Mit der Übergabe der Posthalterei an Schönfelder waren für ihn auch umfangreiche Rechte verbunden: 1. Das Verwenden von hoheitlichen Insignien - "Die Angestellten der Staatspostanstalten sind berechtigt, die für sie vorgeschriebene Dienstkleidung zu tragen und die für die Postsignale bestimmte Trompete, ingleichen das zum Abzeichen der Postbediensteten bestimmte Wappenschild zu führen. Als hoheitliche Dienstbekleidungsstücke zu betrachten sind alle, welche ein Abzeichen der Staatspost (Knöpfe, Kronen, Dienstabzeichen) an sich tragen." 2. Befreiung des

Dienstag-Cours - Stundentafel der Posthalterei Auerbach											
Reichenbach	Lengenfeld		Auerbach		Falkenstein		Auerbach		Lengenfeld		Reichenbach
Abgang	Ankunft	Abgang	Ankunft	Abgang	Ankunft	Abgang	Ankunft	Abgang	Ankunft	Abgang	Ankunft
Dienstag	Dienstag	Dienstag	Dienstag	Dienstag	Dienstag	Mittwoch	Mittwoch	Mittwoch	Mittwoch	Mittwoch	Mittwoch
5-6 früh	8 früh	8 ½ früh	10 ½ früh	11 vormittg.	12 vormittg.	8 früh	9 früh	9 ¼ früh	11 ¼ vorm.	11 ½ vorm.	1 ½ mittags

War diese Stundentafel an einem Pfahl vor dem Gasthaus/vor der Posthalterei im "Braunen Roß", also vor dem Haus Altmarkt (damals) Nr. 4, neben dem Brunnen angebracht, erklärt das vielleicht die Erwähnung einer "Post-Stundensäule" im Flurbuch von 1829.

Der scheinbar ständig aktuellen Frage "Wer hat Vorfahrt?" wegen wollen wir hier aus den schon erwähnten Vorschriften der Generalverordnung für Posthalter von 1713 (die insgesamt 72 Paragraphen umfasste) die Abschnitte "Den Gebrauch und Missbrauch des Posthorns betreffend" einfügen.

Denn in d. Ord. wird ausbrücklich gesaget: Als ordnen und wollen wir, daß alle benen Posten begegnende Carossen, Chaisen, Caleschen, Fracht-und andere Wagen, wie die Namen haben, auf durch das Post-Horn gegebene Zeichen ohne Weigerung ausweichen, und niemand sich demselben unter einigerlen Vorwand, ben 10. Rithlr. Strafe, zu widersesen, Postinventars von der Beschlagnahme – "Das im Privateigentume der Vorstände von Postanstalten befindliche und durch amtliche Urkunde als Postinventar festgestellt und genutzt wird, sowie die für den bestallungsmäßigen Pferdebestand auf die Zeit von drei Monaten erforderlichen Fouragevorräte (Futter) der Poststationsinhaber dürfen nicht mit Beschlag belegt werden." 3. Befreiung von Kommunalabgaben – "Die ordentlichen Posten nebst den dazugehörigen im Dienst des Staates stehenden Kuriere oder Stafetten, Betreiber der Postfuhrwerke, ingleichen die Briefträger und Postboten sind von allen Kommunalabgaben auf ihren Dienstwegen (Wege-, Brücken-, Fährgeld u. a.) befreit." 4. Befreiung der Posthaltereien von sämtlichen Einquatierungen 5. Arretierung, Pfändung – "Die Arretur von Postbediensteten, ingleichen die Pfändung an Posten oder den zu solchen gehörenden Bediensteten oder Tieren ist unzulässig." 6. Konzessionsfreiheit der Postwirtschaften – "Der Inhaber von Posthaltereien bedarf behufs der ihm bestallungsmäßig obliegenden Haltung von Passagierstuben, sowie die Bewirtung der Postreisenden keiner Konzession und kann diese Bewirtung, unter Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde, auch einem anderen Ortsbewohner, gleichviel ob er schon gastberechtigt ist oder nicht, übertragen werden."

Es haben auch alle Post-Häuser die Gast-Gerechtigkeit, und ist dahera denen Postmeistern und Posthaltern erlaubet, die Reisenden aus Verlangen mit Quartier, Speise
und Trank zu versorgen, auch denen mit Extra-Post Reifenden ein Nachtlager zu geben, d. Ord. 1713. §. 5. p. 1049.
wie sie denn deswegen auch eine saubere, und ben Winterszeit auf ihre Rosten eingeheißte Stube, und bevorab ben Ordinair-Posten, wo selbige um Tischzeit erwartet werden, der
Gelegenheit nach ein Stuck Essen, samt benöthigten Trunk
Vier, Wein und Vrandtewein, jederzeit parat zu halten,

Poftordnung §. 39.

### Aufenthalt der Poftreifenden in den Baffagierftuben.

Der Aufenthalt in den Baffagierftuben ift den Boftreifenden

- a) am Abgangsorte eine Stunde vor ber Abfabrtszeit,
- b) unterwege mahrend ber Dauer ber Boftabfertigung,
- c) bei bem Uebergange berfelben von einer Boft auf bie andere brei Stunden und
- d) am Bestimmungsorte eine Stunde lang gestattet.

# 7. Schutz der Person und des Ansehens der Posthalter -

Nachstem geniessen auch die geringsten Postbedienten seiner überaus besondern Sicherheit ihrer Person halber, wie denn Beyer. c. il. pos. 15. aus Ackoldo cit. tr. c. 6. th. 4. referiret, daß ein gewisser von Abel, welcher einem Postiliston eine Maulschelle gegeben, gar hart bestrafet worden; und es hat nicht nur Mand. reg. d. 27. Jul. 1701. P. 2. p. 1026. denen, die sich an die Postbedienten mit Verbal- oder Real-Injurien vergriffen, willkührliche Strase gedrohet, sondern auch hernach in d. Ord. S. 69. p. 1073. ausdrücklich geordnet, daß keiner, so in Post- Aemtern zu verrichten hat, er sey hoch oder niedrig, habe auch Namen wie er wolle, sich unterstehen solle, die Postbeamten, Bedienten und Postillions in ihren Verrichtungen und Arbeit zu hindern, weniger sie

mit ungebührlichen Reden und Schelt-Borten anzutaften, am allerwenigsten aber fie mit Real-Injurien zu beleibigen,

Zu den Punkten 8. und 9. der eingeräumten Vorrechte von Posthaltern wollen wir konkrete Fälle aus der Dienstzeit Schönfelders nehmen.

ben willführlicher Strafe ic. ic.

8. Beistand bei Not- und Schadensfällen - Mit dem Datum 31. Dezember 1834 gibt es den Aktenvermerk beim Ober-Postamt in Leipzig, dass die Bitte des Posthalters Schönfelder aus Auerbach eingegangen sei, "für die Wiederanschaffungen, nach ihn betroffenem Brandunglück, 500 Taler zu bewilligen". Für solche Fälle griffen die Paragraphen des Postgesetzes, denn es galt:

Hieraus nun erhellet so viel, daß die Post-Bedienten weiter keinen Schoden tragen durfen; als den sie durch ihre Nachläßigkeit ben Aufnahme, Fortschaffung und Versorgung beren auf die Post gegebenen Sachen zugezogen haben

Der Bitte wurde statt gegeben, der Finanzminister unterzeichnete am 17. Januar 1835 die Bewilligung. Bei diesem großen Auerbacher Stadtbrand vom 9. Oktober 1834 sind von den 331 Häusern der Stadt 147 in Schutt und Asche gelegt worden, vor allem der nordöstliche Teil unserer Stadt mit dem Altmarkt und so auch mit Schönfelders Gasthaus und Posthalterei.

Doch es hat auch zu anderen Zeiten von Schönfelder Gesuche um Unterstützung gegeben.

Im Gesuch vom 29. Nov. 1828 schrieb Schönfelders nach Leipzig: "...Ew. Hochwohlgeboren werden in Erinnerung kommen, dass mir von den Hochlöblichen Post-Direction die Vergütung der Einkleidung eines Postillions zuerkannt worden ist, bitte dahero um Überprüfung, daß ich mich in der Vergütung an Ihnen wende und sogleich höflichst darum ersuche, in dem ich jetzt zwei Postillione habe und für die Livre des anderen eine Entschädigung bekomme" Der Postweg bis Leipzig für dieses Schreiben dauerte bis zum 8. Dezember und die Bearbeitungsdauer war dann (!) ein Tag – mit Datum 9. Dezember ist die Notiz angefügt: "ist zu berücksichtigen".

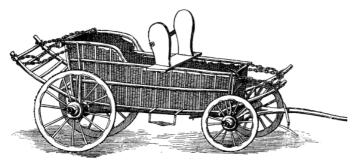






Am 11. Februar 1833 erhielt Schönfelder die Bestätigung "über einen Vorschuß als Unterstützung bei der Anschaffung eines neuen Postwagens für den Reichenbach – Falkenstein – Cours von 200 Talern, bei Rückzahlung von 50 Talern pro Quartal in einem Jahr, die durch Abzug auf die zu empfangenen Habenden Fahrtlöhne wieder getilgt werden."

Es wird hier von einem Postwagen und nicht von einer Postkutsche gesprochen. In den Anlagen zu diesem Vorgang gibt es eine bildliche Darstellung und Beschreibung des Postwagens. Die nachfolgende obere Abbildungen kommt dieser Darstellung recht nahe, die zeigt einen Korbwagen, bei dem für die bis zu sechs Passagiere noch ein hochklappbares Verdeck hinzukommt, wie man es auf dem Winterbild sieht.





Im Februar des Hungerjahres 1844 wurde Posthalter Schönfelder ein zinsloser Vorschuss von 200 Talern zugestanden und erst damit war der Kauf des Pferdefutters abgesichert. Als den ganzen Winter 1843 kein Schnee gefallen und in den Wintermonaten die Schmetterlinge geflogen waren, trat man mit banger Besorgnis ins neue Jahr, und diese Besorgnis verdoppelte und vervielfachte sich im Laufe des Jahres. Nicht nur unserer Gegend schadete der folgende heiße Sommer, aus allen Ländern und Gegenden hört man Wehklagen über Verfall der Nahrung und des Handels – wird argumentiert.

In der Leipziger Zeitung vom 23. Dezember 1839 werden die Leser informiert, dass ab dem 1. Januar 1840 eine 4. wöchentliche Botenpost zwischen Reichenbach nach Auerbach und zurück über Lengenfeld eingerichtet ist, deren Abgang aus Auerbach Montagmorgen 5 Uhr und aus Reichenbach Dienstagmorgen 6 Uhr ist. Wie bisher gehen durch Lengenfeld und Auerbach die Botenposten von Reichenbach nach Falkenstein

Montag, Donnerstag und Samstag jeweils früh 6 Uhr und von Falkenstein nach Reichenbach Sonntag, Mittwoch und Freitag vormittags 11 Uhr. Die Fahrpost fährt dreimal die Woche diese Strecken, von Reichenbach nach Falkenstein Sonntag, Mittwoch und Freitag mittags 12 Uhr und entgegengesetzt von Falkenstein nach Reichenbach Mittwoch früh 3 Uhr, Donnerstag und Samstag früh 5 Uhr. Anschlüsse in alle Richtungen hat man in Reichenbach, so direkt nach Plauen und weiter nach Adorf, Asch und Eger oder direkt nach Zwickau und weiter nach Schneeberg, Johanngeorgenstadt und Karlsbad oder direkt weiter nach Leipzig oder direkt weiter nach Chemnitz und weiter nach Dresden oder nach Annaberg.

Zumindest nach zehn Jahren hat Posthalter Schönfelder auch die Strecke Eibenstock – Treuen über Auerbach befahren, denn vom 21. November 1837 gibt es ein Schreiben Schönfelders an das Ober-Postamt Leipzig, worin es heißt: "Zwar bin ich von der Straßenbaukommission vertröstet worden, dass zumindest die nötigsten Stellen etwas gebessert werden sollen, aber leider habe ich erfahren, dass bis dato nicht das mindeste getan worden ist und auch kürzlich aus dem Munde des Herrn Straßeninspektors erfahren, sie hätten Befehl erhalten, nichts daran zu bessern. Ich war schon genötigt, zum 9. dieses Monats 4 Pferde an den Postwagen zu spannen von Auerbach nach Eibenstock über Schnarrtanne, wo die 4 Pferde auch noch geschwitzt haben, in dem der Wagen mit nur 5 Personen besetzt war und meine Pferde gewiß zu jeder Zeit viel leisten können. Kaum ist es möglich gegenwärtigen Herbst und bevorstehendes Frühjahr hindurch den Postwagen mit 2 Pferden zu überbringen - und das Oberpostamt wird es nicht verlangen, dass ich jedes Mal 4 Pferde vorspannen soll, in dem ich auch nicht zu jeder Zeit 2 Pferde oftmals müßig stehen habe, weil die Herren Passagiere zur gehörigen Stunde an Ort und Stelle sein wollen. Ich überlasse das Weitere der höchsten Behörde indem ich auf allergnädig Gehör meiner, der Wahrheit entsprechenden Anzeige beharre." Schönfelder überlässt "alles Weiter der höchsten Behörde" und die schickt den Vorgang "Ganz schlechte Wegebeschaffenheit. Straßenbeschaffenheit zwischen Eibenstock und Treuen über Auerbach" ans Finanzministerium nach Dresden. Hier bringt man verschiedene Überlegungen zu Papier. Im Protokoll vom 2. Dezember wird zuerst erörtert, "ob der Fahrweg künftig als kommerzielle Straße ausgewiesen werden solle, dann wäre die Straßenbaubehörde zur Fahrbahnunterhaltung verpflichtet. Kurzfristig komme in Betracht, dass in solchen Fällen, wo statt 2 nun 4 Pferde vorgespannt werden müssen, der Befehl ergehen könne, keine Einspannung vorzunehmen, zumal auch derzeit wenige Personen diese Reise antreten. Es könne auch bis zum Wintereintritt die Personenbeförderung gänzlich eingestellt werden, in solchen Fällen würden nur die Briefe und Pakete befördert und es bliebe dem betreffenden Postbeamten zu überlassen, je nach Wegbeschaffenheit und Art der Ladung diese durch Postillion zu Fuß oder Pferd oder mittels Schlitten oder zu Wagen fortzuschaffen, bis wieder eine regelmäßige Beförderung mittels zweispännigen, züglich zur Fortschaffung von Postsendungen bedachten Postwagen ausführbar sein wird. Auch kann, wenn die besagte Fahrstrecke ungebaut gelassen wird, die Eibenstock – Plauensche Fahrpost in eine Botenpost gewandelt und die Fahrpost auf den Cours von Schneeberg nach Auerbach verlegt werden."

Es verwundert, dass Schönfelder gesetzlich zugestandene Rechte für solche prekären Situationen nicht anspricht oder gar nutzt. 9. Änderung der Fahrstrecken und Hilfsvorspannung:

Poftgefet §. 13. Benufung von Meben- und Seldwegen.

Sollten bie von den Boften regelmäßig einzuschlagenden öffentlichen Strafen und Communications wege gar nicht ober boch fo fchwer ju paffiren fein, bag erhebliche Bergogerungen baraus entfteben murben, fo ift es ben ordentlichen Boften, Ertrapoften, Courieren, Staffetten, Boftboten und Landbrieftragern geftattet, fich ber Reben ., Feld ., Juß - und sonftigen Brivatwege gu bedienen und selbft offene Fluren gu paffiren. Der etwa babei angerichtete Schaben wird bem barauf antragenden Beschädigten in Gemäßbeit einer durch vereidete Sachverständige aufzunehmenden Bürderung aus der Boficaffe vergütet\*).

## Der Normalfall bei der Bespannung:

### Poftordnung S. 46. Fortfennng. Befpannung.

5) Die Bespannung richtet sich in ber Sauptsache nach ber Beschaffenheit ber Wagen, sowie nach bem Gewichte ber Ladung.

hiernach werden

Boftcaleichen, halbverbedte ober offene Wagen bei einem Ladungsgewichte

> bis 800 Pfund mit 2 über 800 - 1200 . . 3 Bierden, 1200 - 1600

befördert.

Das Gewicht einer erwachsenen Berson ift zu 150 Pfund angenommen. Kinder unter 8 Jahren werden gar nicht, im Alter zwischen 8 und 14 Jahren für eine halbe, über 14 Jahre aber für eine erwachfene Berion gerechnet.

Ein Koffer wird ebenso wie eine Bache zu 80 Pfund, eine Reisetasche oder bergleichen zu 25 Pfund

Schönfelder hätte sich auch für einen Hilfsvor-

#### Poftgefet S. 17. Bulfsvorfpann.

Den Lobnfutidern, Aubrieuten und Pferde haltenden Aderbesigern und deren Bachtern und gwar junachft benjenigen an Posisitationsorten, hierauf aber auch benen in benachbarten Orten, liegt die Berbindlichkeit ob, für ben Fall, daß die bei einer Bosthalterei bestallungsmäßig zu haltende Pferdezahl bei ungewöhnlich ftarfem Boftverfebre zu geboriger Beforderung der ordentlichen oder Extrapoften, Couriere oder Staffetten nicht ausreicht, die bierzu erforderlichen Pferde ausbulfsweise gegen Bezahlung ber vollen Extrapoft beziehentlich Couriertare ju ftellen \*). Der Anfpruch auf Bergutung bes etwaigen , burch Leiftung bes Sulfs. vorfpanns unmittelbar entstandenen Schadens an den Bferden oder Beschirren ift babei nicht ansgeschloffen.

Die Ortsobrigfeiten haben, unter Aufficht ber Amtshauptmannschaften, die für ordnungsmäßige Leiftung jener Berpflichtung erforderlichen Borbereitungen zu treffen, und die getroffenen Anordnungen in Ausführung zu bringen.

spann entscheiden können, zu dem Auerbach und seine Einwohner verpflichtet waren.

Berpflichtung des Stadtraths begiebentlich Geneindevorstands. Der requirirte Stadtrath beziebentlich Gemeindevorstand bat bei eigener Verantwortung bafür zu jorgen, daß nicht nur die verlangten Bferde in diensttuchtigem Zuftande, sowie mit gutem und baltbarem Geschirre versehen, sondern auch die erforderlichen Geschirrführer, wovon auf je 2 Pferde einer

zu rechnen 10) rechtzeitig gestellt werden. Bei der Auswaft der Pferde ist auf deren Bestimmung für den zwei = und beziehentlich mehrspännigen Zug thunlichst Rücksicht zu nehmen. Ablehnungsgründe.

b) Für Ortseinwohner. Gin Ortseinwohner fann ben Spanndienft in Bezug auf diejenigen seiner Pferde gilltig ablehnen, welche a) entweder erweisslich frank oder dergestalt unbeschlagen sind, daß sie nicht rechtzeitig in

bienftfabigen Stand gebracht werden fonnen, oder welche

b) beim Gintreffen ber Requifition erft von einer weiteren Sahrt gurudgekommen find, ober mit welchen endlich

c) jur Beit ber Spannbienftleiftung einer ber in §§. 22 und 23 bes Boftgesepes gebachten regelmäßigen Berfonen oder Cachentransporte befordert werden foll Babrheitswidrige Angabe eines ber vorbemerften Ablehnungsgrunde ift ftraffällig.

Es hat auch Versuche gegeben, Schönfelder aus seiner Posthalterei zu drängen. Mit Datum 4. Januar 1838 bietet sich Louis Hetzer aus Auerbach als neue Posthalter in seinem Schreiben an den Ober-Postdirektor Hüttner an. Dessen Notiz auf dem Schreiben: "von Schönfelders Abgang ist nichts bekannt". Und 10 Jahre später, im Februar 1848, ist es Johann Gottlob Lucke, Gastwirt in Auerbach, der sich bei der Ober-Postdirektion mit seiner "Unparteilichkeit", 3 Stuben im Parterre seiner Wirtschaft und Stallung für 12 Pferde, mit einem großen Hofraum und 6.000 Talern Vermögen an Land und Gebäuden als Posthalter in Auerbach empfiehlt.

Die Entscheidung war dann eine andere. Eine Urkunde vom 2. August 1848 betrifft die "Bestellung des Daniel Steinbach zu Plauen als Posthalter für die nun drei Fahrposten Eibenstock -Plauen mit 3 2/5 Meilen täglich hin und zurück, Reichenbach -Klingenthal mit 5 2/5 Meilen täglich hin und zurück und Auerbach - Schöneck mit 2 1/5 Meilen hin und zurück. Bei Steinbach kamen bis 12 Pferde in Einsatz, die Transporte realisierte er mit je 4 Personen-, Pack- und Beiwagen (Anhänger) zuzüglich 2 Chaisen. Die Anzahl der Generalien mit Vorschriften, Pflichten und Rechten bei der Königlich-Sächsischen Fahrpost war zwischenzeitlich auf 277 angewachsen, was wieder aus der erstellten Inventurliste hervorgeht.

> Um 1840 hatten die Postkutschenverbindungen in Sachsen den größten Umfang angenom

men. Jedoch schon 10 Jahre später verloren die Postkutschenverbindungen an Einfluss, da nun die Eisenbahn für die Beförderung von Briefen, Paketen und auch Personen immer wichtiger wurde. Die Anzahl der Fahrposten ging stark zurück. Am 1. Juli 1859 trat ein neues Postgesetz in Kraft, das zugleich die Postordnung von 1713 ablöste. Gleichzeitig wurde eine Postmeile neu mit 7,5 km (bisher reichliche 9 km) festgelegt. Aber auch nach der Gründung des Deutschen Reiches und damit der Deutschen Reichspost 1871 gab es noch eine Reihe von Postkutschenverbindungen. Über die Fahrt der letzten Postkutsche in Auerbach ist an anderen Stellen viel geschrieben worden.

Unser Auerbacher Posthalter Schönfelder hat in mehr als zwei Jahrzehnten seiner Person, seinem Berufsstand und seiner Einrichtung Ehre und Ansehen gebracht. Das war wohl keine Selbstverständlichkeit, wie unser abschließendes Zitat belegt:

Das davon nicht unterrichtete Publikum ahnet nicht:

Im Berlanf von wenigen Jahren haben — Postbeamte von Dresben, Eiben stock, Pulsnis, Camenz, Freiberg, Nossen, Planen, Rochlis, Pulsnis, Mücheln, Zwickau, Dobeln, Burgen, Johanngeorgenstabt, theils freiwillig mit Berlust eines großen Theils ihres Bermögens austreten mussen, oder sind wegen Bernntrenungen in Untersuchungen gerathen. — Und die traurigen Ersahrungen letter Urt, von denen die lette noch ganz vor Kurzem in Dobeln gemacht worden ist, wo der Postmeister in wenigen Jahren mehrere Tausende veruntreute.

Elke und Hilmar Jantke August 2015

Quellen und Lesestoffe:

Regner, J. R.: Kurz Vorstellung der in Chursachsen üblichen Rechte; Leipzig 1780

Rößig, K. G.: Die Finanzwissenschaft – Kap. III. Von dem Postregal; Leipzig 1789

Königlich Sächsischer Hof-, Civil- und Militär-Staatskalender, Band 1819 und 1821

Richter, C.: Die Biene, Wöchentliche Mitteilungen aus Sachsen; Band 6

Hauptstaatsarchiv Dresden: 1826 Loc. 35488, Rep. 31, Lit. A, Nr. 0055a Einrichtung einer Posthalterei in Auerbach und die damit beabsichtigte Verbesserung des Postkurses zwischen Reichenbach und Falkenstein

Hauptstaatsarchiv Dresden: 1842 Loc. 35488, Rep. 31, Lit. A, Nr. 0055b Einrichtung einer Posthalterei in Auerbach und die damit beabsichtigte Verbesserung des Postkurses zwischen Reichenbach und Falkenstein

Hauptstaatsarchiv Dresden:

1848 Loc. 35489, Rep. 31, Lit. A, Nr. 0055c

Einrichtung einer Posthalterei in Auerbach und die damit beabsichtigte Verbesserung des Postkurses zwischen Reichenbach und Falkenstein

Regina Meier: Mit dem Stadtarchiv zum Einkaufsbummel rund um den Altmarkt; www.stadtarchiv-auerbach.de

Regina Meier: Der große Brand in Auerbach am 9. Oktober 1834; www.stadtarchiv-auerbach.de

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen; Dresden

